

Gebührenordnung

Des Leichtathletik- und Sportverein Schmölln e.V.

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanz- und Materialwirtschaft des Leichtathletik- und Sportverein Schmölln e. V. ist nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

Der geschäftsführende Vorstand erarbeitet jährlich einen Haushaltsplan, der dem Gesamtvorstand vorgelegt wird. In der Mitgliederversammlung wird er zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes auszuweisen. Nach der Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach der Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Leichtathletik- und Sportverein Schmölln e. V. Zahlungen dürfen vom Schatzmeister nur geleistet werden, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. Der Schatzmeister ist auch für die Überwachung der selbständigen Kassenführung der Abteilungen verantwortlich.

§ 5 Beitragswesen

Entsprechend der Satzung des Leichtathletik- und Sportverein Schmölln e. V., § 6 Abs. 3 a ist jedes Mitglied zur Zahlung einer einmaligen Eintrittsgebühr in Höhe von 5,00 Euro sowie des monatlichen Beitrages in Höhe von:

<u>Einzelpreise</u>	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	4,50 Euro
	Auszubildende und Studenten bis 27 Jahre	5,00 Euro
	Erwachsene	5,50 Euro
<u>Kombipreise</u>	1 Erwachsener und 1 Kind	8,00 Euro
	1 Erwachsener und 2 Kinder	11,50 Euro
	2 Erwachsene und 2 oder mehr Kinder	15,00 Euro

verpflichtet.

§ 6 Zahlungsanweisung

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Der Schatzmeister kann lediglich mit dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnen.

§ 7 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berücksichtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen (Veranstaltungen, Ferienfreizeiten u.ä.) ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

§ 8 Unkostenerstattung

Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstandene Unkosten nach den jeweiligen gültigen Beschlüssen des Landessportbundes bzw. der Fachverbände zu erstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung des Leichtathletik- und Sportverein Schmölln e. V. tritt gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 12.10.2009 ab dem 01.01.2010 in Kraft.

Schmölln, 12.10.2009

Unterschriften des Vorstandes